

Vorlage Nr.X/ 9/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Gewährung einer Zuwendung an den Verein "Leben mit Krebs e. V." - Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

Der Verein „Leben mit Krebs e. V.“ nimmt seit Jahren die Beratung von an Krebs Erkrankten und deren Angehörigen mit einem breit gefächerten Angebot für die Stadt Bremerhaven wahr. Für diese Tätigkeiten erhält der Verein seit Jahren eine Zuwendung, um die anfallenden Personalkosten der im Verein beschäftigten Sozialpädagogin anteilig zu finanzieren. Die Gesamtkosten für 2016 werden mit ca. 64.000,00 € angegeben.

Der Verein „Leben mit Krebs e. V.“ beantragt für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 eine Zuwendung in Höhe von 30.000,00 € für Personalkosten der in der Beratungsstelle beschäftigten Sozialpädagogin. In die Haushaltsplanung 2016 wurde ein Ansatz in Höhe von 27.070,00 € aufgenommen. Die Differenz zwischen der beantragten Zuwendung und den nach Haushaltsplanung 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 2.930,00 € werden aus zweckgebundenen Spenden und Rücklagen des Vereins übernommen.

Die nicht aus öffentlichen Mitteln gedeckten Personalkosten werden ebenfalls aus zweckgebundenen Spenden und Rücklagen des Vereins finanziert.

Ohne Gewährung der beantragten Zuwendung ist der Verein nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen bzw. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV notwendig.

B Lösung

Der Verein „Leben mit Krebs e. V.“ nimmt seit Jahren die Beratung von an Krebs Erkrankten und deren Angehörigen mit einem breit gefächerten Angebot für die Stadt Bremerhaven wahr. Für diese Tätigkeiten erhält der Verein seit Jahren eine Zuwendung, um die anfallenden Personalkosten der Sozialpädagogin zu finanzieren. Aufgrund der jährlich vorgenommenen zentralen Kürzungen verringerte sich die Zuwendung stetig. Die Differenz wird aufgrund der großen Akzeptanz in der Bevölkerung durch zweckgebundene Spenden für diesen Zweck aufgebracht. Zur Aufrechterhaltung der Beratungstätigkeit für die Bremerhavener Bevölkerung stimmt der Magistrat der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum von 01.01. – 30.06.2016 in Höhe von 13.500,00 € zu.

C Alternativen

Der Verein „Leben mit Krebs e. V.“ erhält keinen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zuwendung wird aus dem Budget des Gesundheitsamtes bereitgestellt. Die Mittel sind bei Aufstellung der Eckwerte für den Ansatz bei 6500/684 15 „Leben mit Krebs“ mit 27.070,00 € für 2016 berücksichtigt.

Das Beratungsangebot des Vereins „Leben mit Krebs e. V.“ richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt wurden entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Bremerhaven 2016 beteiligt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an den Verein „Leben mit Krebs e. V.“ in Höhe von 13.500,00 € zur Finanzierung der Personalkosten für die in der Beratungsstelle tätige Sozialpädagogin für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Neuhoff
Dezernent

Anlage
Einschätzung Stadtkämmerei